



WP/StB Andreas Niemeyer und StB Thomas Pintzke

STEUERN AKTUELL

Informationsbrief 12-2017

RINKE.

- 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
- 2 Aufwendungen für beschädigte Wohnung keine anschaffungs-nahen Herstellungskosten
- 3 Tarifenlastungen und höhere Kindervergünstigungen ab 2018
- 4 Kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn bei selbst-genutzter Ferienwohnung
- 5 Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs
- 6 Studium im Alter: Erwerbsbedingt oder privat veranlasst?
- 7 Eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen für eine GmbH
- 8 Kosten für das „Vorhalten“ einer Wohnung aus beruflichen Gründen als Werbungskosten

Sehr geehrte Mandanten und Geschäftsfreunde,

das zu Ende gehende Jahr war für RINKE aufregend und mit vielen Veränderungen verbunden. Mit Beginn des Jahres ist ein Partner ausgeschieden, neue sind im Laufe des Jahres zu uns gestoßen und wir sind – nach reiflicher Überlegung – zur Jahresmitte eine Verbindung zur ETL-Gruppe eingegangen. Wir haben Sie fortlaufend informiert, an dieser Stelle neue Gesichter vorgestellt, die viel frischen Wind gebracht haben und bringen. Bei der Neuausrichtung unseres Unternehmens mussten wir – natürlich – viele Entscheidungen unter Unsicherheit und mit Risiko treffen. Wir sind froh, heute ein erstes, positives Resümee ziehen zu können. Unsere Idee, in einem starken Verbund die Bedürfnisse inhabergeführter Unternehmen noch effektiver bedienen zu können, trägt. Wir kommen voran, knüpfen systematisch Kontakte zu Kollegen in ganz Deutschland, stellen fest, wo Kompetenzen sich ergänzen, aber auch wo wir sie gemeinsam fortentwickeln sollten. Das ist ein spannender Prozess und nach wenigen Monaten sind wir heute sicher, den richtigen Weg gewählt zu haben.

Sie alle haben fast ohne Ausnahme positiv auf diese Nachrichten reagiert. Was durchaus keine Selbstverständlichkeit ist. Für uns ein großer Vertrauensbeweis. Und eine hervorragende Grundlage für eine gute Zusammenarbeit auch in Zukunft. Dafür danken wir Ihnen.

Herzliche Grüße vom ‚neuen‘ Wall, gute Geschäfte bis zum Jahresende und eine geruhige Zeit an den Feiertagen im Kreise Ihrer Familien und Freunde.

WP/StB Andreas Niemeyer
Geschäftsführer

StB Thomas Pintzke
Geschäftsführer

Letzte Seite: Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Anlagen: Inventur-Hinweise 2017

RINKE TREUHAND GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Verbunden mit der ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, dem größten Niederlassungsnetzwerk aller Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland und als Mitglied der ETL-Gruppe in über 50 Ländern weltweit vertreten.

1 INVENTUR AM ENDE DES WIRTSCHAFTSJAHRES

Die Verpflichtung zur Inventur⁵ ergibt sich aus den §§ 240 und 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigefügten **Anlage** zusammengefasst.



2 AUFWENDUNGEN FÜR BESCHÄDIGTE WOHNUNG KEINE ANSCHAFFUNGSNAHEN HERSTELLUNGSKOSTEN

Wenn ein Mieter die Wohnung erheblich beschädigt, bleibt dem Vermieter häufig nichts anderes übrig, als die Wohnung auf eigene Kosten wieder instand zu setzen. Bisher war nicht geklärt, ob dem Vermieter hier ggf. ein Sofortabzug als Werbungskosten versagt wird, wenn die Kosten für Instandhaltung und Renovierung (ohne Umsatzsteuer) innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung entstehen und diese 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten; § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG).

Der Bundesfinanzhof⁶ hat nun in einem aktuellen Urteil entschieden, dass entsprechende Kosten –

sofern der Schaden **nach** der **Anschaffung** verursacht wurde – nicht in die anschaffungsnahe Herstellungskosten einzubeziehen sind. Im Streitfall verursachte der Mieter Schäden wie eingeschlagene Scheiben an Türen, Schimmelbefall an Wänden und zerstörte Bodenfliesen; ein Rohrbruch im Badezimmer wurde nicht gemeldet.

Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, die nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch das schuldhafte Handeln des Mieters verursacht worden sind, können als sog. **Erhaltungsaufwand** und damit als Werbungskosten sofort abgezogen werden.

3 TARIFENTLASTUNGEN UND HÖHERE KINDERVERGÜNSTIGUNGEN AB 2018

Im Dezember 2016 wurden Steuerentlastungen für 2017 und 2018 gesetzlich festgelegt.⁷ Ab 2018 ergeben sich folgende Änderungen:

	2017	ab 2018
Grundfreibetrag		
Alleinstehende (Einzelveranlagung)	8.820 €	9.000 €
Ehepartner (Zusammenveranlagung)	17.640 €	18.000 €
Kinderfreibetrag	4.716 €	4.788 €
(der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei 2.640 €)		
Unterhaltshöchstbetrag	8.820 €	9.000 €

Im Rahmen des Abbaus der sog. kalten Progression werden darüber hinaus auch für 2018 die Grenzwerte des progressiven **Steuertarifs** um eine geschätzte Inflationsrate erhöht, was zu geringen Steuerentlastungen führt. Ein Alleinstehender kann

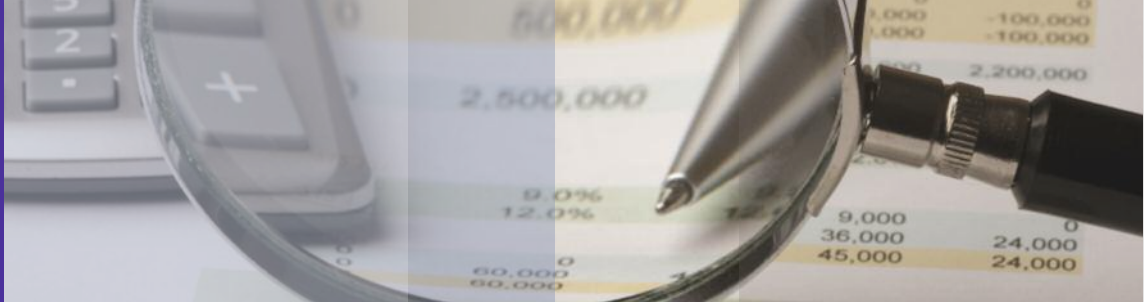
durch die Tarifänderung bis zu 273 Euro Einkommensteuer im Jahr einsparen – allerdings erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 260.533 Euro.

Das **Kindergeld** wird 2018 um monatlich 2 Euro pro Kind erhöht.

5 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den jeweiligen Bilanzstichtag.

6 Urteil vom 19. Mai 2017 IX R 6/16.

7 Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BStBl 2017 I S. 5).



4 KEIN STEUERPFLICHTIGER VERÄUSSERUNGSGEWINN BEI SELBSTGENUTZTER FERIENWOHNUNG

Liegen zwischen dem Kauf und dem Verkauf eines Grundstücks nicht mehr als zehn Jahre, ist ein eventueller Veräußerungsgewinn als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Ausgenommen sind hier lediglich Veräußerungen von Grundstücken, die im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren (bei kürzerer Besitzdauer: ausschließlich) zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Fraglich war, ob die Veräußerung einer Wohnung innerhalb von zehn Jahren auch dann steuerfrei bleibt, wenn die Wohnung nicht dauernd und durchgängig zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde, wie dies bei einer Zweit- oder Ferienwohnung regelmäßig der Fall ist. Das hat der Bundesfinanzhof⁸ jetzt positiv entschieden. Danach muss eine

Wohnung nicht das ganze Jahr tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Es reicht aus, wenn die Wohnung in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht, also genutzt werden könnte.

Die Möglichkeit der Selbstnutzung muss über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren erfüllt sein, wobei nur im mittleren Kalenderjahr eine ganzjährige Nutzungsmöglichkeit gegeben sein muss.

Die Veräußerung einer Ferienwohnung ist damit auch dann steuerfrei, wenn sie innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung erfolgt. Dies gilt allerdings nicht für vermietete Ferienwohnungen, weil diese regelmäßig nicht als Wohnung „zur Verfügung stehen“.

5 VERSORGUNGSLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ÜBERTRAGUNG EINES BETRIEBS

Insbesondere im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögen auf Angehörige (z. B. Kinder) im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge werden wiederkehrende Leistungen zugunsten der bisherigen Eigentümer (Eltern) vereinbart. Wurden entsprechende Verträge nach 2007⁹ geschlossen, können derartige Versorgungsleistungen dann vom Übernehmer in voller Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn es sich bei dem übertragenen Vermögen um Betriebsvermögen handelt. Dazu gehören auch Anteile an Personenunternehmen oder ein mindestens **50 %iger** Anteil an einer **GmbH**.¹⁰

Der Bundesfinanzhof¹¹ hat jetzt die gesetzliche Regelung und die Praxis der Finanzverwaltung¹² bestätigt, wonach Versorgungsleistungen bei Übertragung von GmbH-Anteilen nur dann begünstigt sind, wenn der Übernehmer der Anteile die **Geschäftsführung** der Gesellschaft vom Übergeber **übernimmt**; ein Sonderausgabenabzug kommt jedoch **nicht** in Betracht, wenn der Übergeber nach der Übertragung der Anteile weiterhin (Mit-)Geschäftsführer bleibt, wenn auch nur für eine Übergangszeit.

Beispiel: V ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer der X-GmbH. Er überträgt zum 1. Januar **01** 50 % der GmbH-Anteile gegen eine lebenslange Versorgungsrente (in Höhe von 1.000 € monatlich) auf seinen Sohn S. S wird zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Anfang **05** überträgt V den restlichen Anteil von 50 % auf S (gegen Erhöhung der Versorgungsrente um weitere 1.500 € monatlich); V zieht sich vollständig aus der Geschäftsführung zurück.

Im Beispielsfall können die Versorgungsleistungen erst ab dem Jahr **05** in Höhe von 1.500 Euro monatlich berücksichtigt werden, weil S erst ab diesem Zeitpunkt die Geschäftsführung (von V) übernommen hat. Die Übertragung ist nur begünstigt, wenn und solange der Übernehmer (S) eine Geschäftsführungstätigkeit für die erworbene Gesellschaft ausübt.

Voraussetzung ist jedoch stets, dass der Übergeber (V) seine Geschäftsführungstätigkeit insgesamt aufgibt. Da dies in **01** (noch) nicht der Fall war, scheidet ein Sonderausgabenabzug für die seitdem gezahlten Versorgungsleistungen in Höhe von 1.000 Euro monatlich aus.¹²

8 Urteil vom 27. Juni 2017 IX R 37/16; zur anderslautenden Entscheidung der Vorinstanz siehe Informationsbrief Juli 2017 Nr. 7.

9 Zur Regelung bei **Altverträgen** siehe § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG a. F. i. V. m. § 52 Abs. 18 EStG a. F.

10 Siehe § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG.

11 Urteil vom 20. März 2017 X R 35/16 (BStBl 2017 II S. 985).

12 Vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 11. März 2010 – IV C 3 – S 2221/09/10004 (BStBl 2010 I S. 227), Rz. 15 bis 20.

6 STUDIUM IM ALTER: ERWERBSBEDINGT ODER PRIVAT VERANLASST?

Bei Aufnahme eines Studiums im Alter bzw. im Ruhestand liegt regelmäßig die für einen Werbungskostenabzug erforderliche Erstausbildung nach § 9 Abs. 6 EStG vor. Für den Abzug als vorweggenommene Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben ist jedoch zusätzlich ein ausreichender wirtschaftlicher Zusammenhang mit künftigen Einnahmen nachzuweisen; dies gilt auch für den Sonderausgaben-

abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Es muss daher tatsächlich beabsichtigt sein, eine Erwerbsgrundlage zu schaffen oder zu erhalten, andernfalls sind die Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen und damit steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein¹³ hat aktuell die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein Studium im altersbedingten Ruhestand verneint.

Beispiel:

Seiner privaten Leidenschaft folgend nimmt A mit 63 Jahren ein Studium der Theaterwissenschaften auf und schließt das Bachelorstudium ab. Der Masterabschluss erfolgt voraussichtlich im Alter von 74 Jahren, sodass ein Berufseinstieg bei nachfolgender Hospitation frühestens mit 75 Jahren erwartet werden kann. Eine wirtschaftliche Notwendigkeit zur Aufnahme einer Tätigkeit besteht nicht, weil ausreichende Einkünfte zur Verfügung stehen.

Das Gericht versagte die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen im Hinblick auf das Alter, insbesondere bei einem möglichen Berufseinstieg, die Dauer des Studiums und dass keine wirtschaftliche Notwendigkeit zur Aufnahme einer Tätigkeit besteht.

Sollte tatsächlich nachfolgend eine Tätigkeit aufgenommen werden (z. B. als freiberuflicher Theaterkritiker mit Gewinnerzielungsabsicht), wären allerdings die Einkünfte – unabhängig vom versagten Abzug der Ausbildungskosten – zu versteuern.

7 EIGENKAPITALERSETZENDE FINANZIERUNGSHILFEN FÜR EINE GMBH

Werden Anteile an einer GmbH veräußert, werden der Verkaufserlös und die Anschaffungskosten der Beteiligung (i. W. das Stammkapital) gegenübergestellt. Übersteigt der Erlös die Anschaffungskosten, ergibt sich regelmäßig ein steuerpflichtiger Gewinn; beträgt die Beteiligungsquote mindestens 1 %, unterliegt der Gewinn regelmäßig dem Teileinkünfteverfahren. Erreicht der Veräußerungserlös nicht die Höhe der Anschaffungskosten, entsteht ein Verlust, der ggf. mit anderen Einkünften verrechnet werden kann. Ähnliche Regelungen bestehen bei Auflösung der Gesellschaft. Die Höhe der Anschaffungskosten hat somit Einfluss auf die steuerlichen Auswirkungen.

Für den Fall, dass die GmbH in eine wirtschaftliche Krise gerät und der Gesellschafter im Insolvenzverfahren Finanzierungshilfen in Form von Darlehen zur Verfügung stellt oder für Bürgschaften in Anspruch genommen wird, wurde bislang der Wert des Darlehens als **nachträgliche** Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG behandelt, wenn die Darlehensgewährung gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Davon gingen Rechtsprechung und Finanzver-

waltung¹⁴ regelmäßig aus, wenn die Rückzahlung des Darlehens derart gefährdet war, dass ein Fremder das Risiko einer Kreditgewährung in der Krise nicht eingegangen wäre. Entsprechendes galt für vorher gewährte Darlehen, die nach Eintritt der Krise „stehen gelassen“ wurden.

Dieser Beurteilung ist jetzt der Bundesfinanzhof¹⁵ entgegengetreten. Das Gericht weist darauf hin, dass für derartige eigenkapitaleretzende Finanzierungshilfen seit einer Gesetzesänderung vor einigen Jahren **keine** gesellschaftsrechtliche Kapitalbindung mehr eintritt. Infolgedessen könnten entsprechende Darlehen auch **steuerlich nicht** mehr als nachträgliche Anschaffungskosten behandelt werden.

Das Urteil ist für Betroffene nachteilig. Es bedeutet, dass Aufwendungen des Gesellschafters aus einer Inanspruchnahme für Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Insolvenzverfahren weder einen etwaigen Veräußerungs- bzw. Auflösungsgewinn mindern, noch einen entsprechenden verrechenbaren Veräußerungsverlust im Sinne des § 17 EStG erhöhen.

13 Urteil vom 16. Mai 2017 4 K 41/16 (EFG 2017 S. 1422).

14 Siehe hierzu BMF-Schreiben vom 21. Oktober 2010 – IV C 6 – S 2244/08/10001 (BStBl 2010 I S. 832).

15 Urteil vom 11. Juli 2017 IX R 36/15.

Das Gericht hat jedoch in diesem Zusammenhang eine Vertrauensschutzregelung getroffen: Wurden eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen bis zum **27. September 2017** (Tag der Veröffentlichung des Urteils) geleistet oder wurde eine Finanzierungshilfe bis zu diesem Zeitpunkt eigenkapitalersetzend, können diese Vorgänge noch nach den bisherigen Grundsätzen behandelt werden.

lichung des Urteils) geleistet oder wurde eine Finanzierungshilfe bis zu diesem Zeitpunkt eigenkapitalersetzend, können diese Vorgänge noch nach den bisherigen Grundsätzen behandelt werden.

8 KOSTEN FÜR DAS „VORHALTEN“ EINER WOHNUNG AUS BERUFLICHEN GRÜNDEN ALS WERBUNGSKOSTEN

Aufwendungen für eine selbstgenutzte Wohnung können regelmäßig nur dann als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, wenn ein Arbeitnehmer neben seinem eigenen (Familien-)Hausstand zusätzlich am Beschäftigungsort eine Wohnung unterhält, diese auch nutzt und eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung¹⁶ vorliegt.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg¹⁷ hat jetzt entschieden, dass auch das bloße Vorhalten einer (ungenutzten) Wohnung am **zukünftigen** Beschäftigungsort zu Werbungskosten führen kann, wenn das Vorhalten ausschließlich aus **beruflichen** Gründen erfolgt.

Im Streitfall unterhielt eine Arbeitnehmerin eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort. Während der Elternzeit wohnte sie mit ihrem Lebensgefährten ausschließlich am Lebensmittelpunkt in einer anderen Stadt, behielt aber die ungenutzte Mietwohnung am ursprünglichen Beschäftigungsort bei. Nach dem Ende der Elternzeit plante die Arbeitnehmerin, wieder die bisherige Vollzeitstelle anzutreten und die Zweitwohnung dort wieder zu nutzen.

Das Gericht hat den Abzug von Werbungskosten für die Zweitwohnung anerkannt, aber auch klargestellt, dass private Gründe für das Vorhalten der Wohnung ausgeschlossen sein müssen. Ausschlaggebend im Urteilsfall war der Umstand, dass die Arbeitnehmerin nicht lediglich eine vage Aussicht auf ein Arbeitsverhältnis hatte oder gar nur die Absicht, sich dort zu bewerben, sondern ein **unbefristetes ungekündigtes** Arbeitsverhältnis vorlag, das lediglich durch Mutterschutz und Elternzeit unterbrochen war. Für die berufliche Veranlassung sprach auch, dass letztlich die Zweitwohnung in **unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang** mit der Begründung eines (neuen) Arbeitsverhältnisses in einer anderen Stadt gekündigt wurde.

Nach Auffassung des Finanzgerichts handelt es sich bei den Aufwendungen für die Zweitwohnung zwar nicht um eine doppelte Haushaltsführung, aber um abzugsfähige (Werbungs-)Kosten für das „Vorhalten einer Wohnung aus ausschließlich beruflichen Gründen“.

16 Siehe dazu § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

17 Urteil vom 1. Juni 2017 3 K 3278/14; gegen die Entscheidung wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VI B 69/17).



ALLGEMEINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM DEZEMBER

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo 11.12. ²	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	14.12.
	Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.12.
	Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14.12.
	Umsatzsteuer ⁴	14.12.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

- | | |
|--|---|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Vor-
anmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben
werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 3 Für den abgelaufenen Monat. |
| 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11.12.,
weil der 10.12. ein Sonntag ist. | 4 Für den abgelaufenen Monat;
bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. |

RINKE TREUHAND GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Wall 36 · 42103 Wuppertal · Telefon: 0202 2496-0 · Fax: -119 · info@rinke.eu · www.rinke.eu
Königsallee 14 · 40212 Düsseldorf · Telefon: 0211 13866-411 · Fax: -77
Uttmannstraße 15 · 01591 Riesa · Telefon: 03525 7259-81 · Fax: -16 · riesa@rinke.eu